

## VII. Steuerwesen.

Mittels der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 79 wurde der Anspruch auf Vergütungszinsen für die nicht rechtsbeständig vereinnahmten und daher bar rückerlegten Beträge an direkten Staatssteuern und diese Steuern betreffenden Strafen zuerkannt. Diese Verordnung trat mit Beginn des Jahres in Kraft, jedoch ohne Rückwirkung auf jene Zahlungen, welche vor diesem Termine geleistet wurden.

Der Stadtrat hat im Berichtsjahre wiederholt Anlaß gehabt, sich mit Ansuchen mehrerer erwerbsteuerverpflichtigen Transport- und Industrie-Unternehmungen um Vergütung von Zinsen für die infolge Reduzierung der Staatssteuerbemessung abgeschriebenen Gemeindezuschläge zu beschäftigen, hat jedoch in allen Fällen eine ablehnende Stellung eingenommen und in der Sitzung vom 12. Juli in einem anhängigen Rechtsstreite einen Vertreter bestellt. Das Ober-Landesgericht hat am 13. Dezember die Unzulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen, da über den gestellten Entschädigungsanspruch nur nach den öffentlich rechtlichen Vorschriften vor den zuständigen Verwaltungsbehörden verfahren werden kann, wodurch der in Rede stehende Prozeß endgültig zu Gunsten der Gemeinde entschieden wurde.

Der Nachlaß an der Grund-, Gebäude- und allgemeinen Erwerbsteuer und der Steuerfuß der von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen zu entrichtenden Erwerbsteuer wurde mittelst Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 11. Juni, R.-G.-Bl. Nr. 60, und zwar unverändert in gleicher Höhe und im zulässigen Höchstausmaße wie in den zwei Vorjahren festgesetzt.

Das Ausmaß der Umlagen für das Kronland und für die Gemeinde, ferner für die Bedürfnisse der Gewerbeschul-Kommission blieb unverändert; die Umlage für die n.ö. Handels- und Gewerbekammer wurde neuerdings, und zwar auf  $2\frac{1}{2}\%$  erhöht.

Das von den Steuerbemessungsbehörden auf Grund der Zinsertragsbekenntnisse für die Zinsjahre 1901 und 1902 ermittelte jährliche Durchschnittserträgnis der Mietzinse betrug — wie auch im vorjährigen Verwaltungsberichte auf Seite 66 ausgeführt wurde — für die Veranlagungsperiode 1903 und 1904 248,056.736 K 97 h.

Von diesem Mietzins'erträgnisse unterliegen 231,593.766 K 99 h der  $26\frac{2}{3}\%$  igen Hauszinssteuer und 16,393.920 K 33 h der früheren 20% igen, im Jahre 1904 mit  $22\frac{1}{2}\%$  bemessenen Hauszinssteuer, während ein Zinswert von 69.049 K 65 h auf

früher hausklassensteuerpflichtige Gebäude entfiel, für die im Berichtsjahre nebst dem Betrage der früheren Hausklassensteuer sieben Zwanzigstel der Differenz auf die  $26\frac{2}{3}\%$  ige Hauszinssteuer zu entrichten war.

In dem einverleibten Gebiete der ehemaligen Gemeinden Ober- und Unterlaa, Kaiser-Ebersdorf, Kledering und Ruhof gelangten die Zins- und Schulheller nur mit  $\frac{7}{10}$  des normalen Ausmaßes, und zwar von einem Mietzinse von 92.184 K 85 h zur Einhebung.

Von dem oben nachgewiesenen Mietzinse wurde ein Betrag von 38,520.024 K 18 h für die Erhaltung und Amortisation der Gebäude (15%, bei der  $22\frac{1}{2}\%$  igen Hauszinssteuer 23%) abgerechnet. Von dem verbleibenden Nettomietzinse wurde der steuerpflichtige Teil per 149,746.672 K 43 h der Hauszinsbesteuerung unterzogen, während von dem auf steuerfreie Gebäude und Gebäudeteile entfallenden Nettomietzinse per 59,790.040 K 36 h die 5% ige Steuer zur Einhebung gelangte.

Die Abschreibungen an den staatlichen Gebäudesteuern samt Landes- und Gemeindeumlagen betragen 5,344.769 K 29 h, und zwar anlässlich der Wohnungsleerstellungen 2,702.602 K 88 h, wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses und der Zins- und Schulheller 4324 K 88 h, und infolge von Demolierungen, nachträglich bewilligter Steuerfreiheit und Nichtigstellungen der Gebühren 2,637.841 K 53 h.

Von dem abgeschriebenen Gesamtbetrage der Gebäudesteuern entfielen auf die Staatssteuer 2,285.113 K 15 h (vorgeschriebener Betrag 38,901.084 K 39 h), auf die Landesumlagen 829.704 K 12 h (vorgeschriebener Betrag 13,949.175 K 41 h) und auf die Gemeindezuschläge samt den Zins- und Schulhellern 2,229.952 K 02 h (vorgeschriebener Betrag 36,406.371 K 31 h).

In dem letzteren Betrage sind auch die für die am kaiserlichen Hoflager beglaubigten Gesandtschaften in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulheller per 42.297 K 85 h, ferner die wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses nicht zur Abfuhr gelangten Zins- und Schulheller per 1249 K 89 h enthalten. Dieser letztere Betrag wurde von 484 säumigen Mietparteien unmittelbar eingefordert, dagegen ein Betrag von 834 K 22 h wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben.

Die gesamten im Berichtsjahre in Gemäßheit der Artikel IV bis IX des Personalsteuergesetzes gutgerechneten Nachlässe an den staatlichen Realsteuern ergaben eine Summe von 33.462 K 19 h bei der Grundsteuer und von 4,721.547 K 12 h bei der Hauszinssteuer.

Das Erträgnis der Staatssteuern war an:

Grundsteuer . . . . .	194.892 K 23 h
Hauszinssteuer . . . . .	33,025.530 " 21 "
5% iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude . . . . .	3,648.865 " 37 "
allgemeiner Erwerbsteuer . . . . .	10,544.394 " 65 "
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben . . . . .	32.311 " 89 "
Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten	
Unternehmungen . . . . .	17,066.846 " 67 "
im Wege des Abzuges entrichteter Rentensteuer . . . . .	1,128.902 " 43 "
auf Grund von Bekenntnissen vorgeschriebener Rentensteuer . . . . .	1,193.484 " 40 "
Personaleinkommensteuer . . . . .	21,400.097 " 55 "
Bejoldungssteuer . . . . .	843.195 " 84 "
alter Erwerb- und Einkommensteuer . . . . .	12.324 " 10 "
zusammen . . . . .	89,090.845 K 34 h

Ferner wurden für Rechnung des Staates eingehoben an:

Verzugszinsen . . . . .	349.048 K 38 h
Strafen wegen Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung . . . . .	303.130 „ 19 „
Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters . . . . .	2.033 „ 63 „
Taxen für Gewerbeanmeldungen und Firmaprotokollierungen . . . . .	118.814 „ 22 „
Kommissionsgebühren für die Intervention staatlicher Beamter zur Feststellung von Mietzinsserträgen . . . . .	14 „ 70 „

Die Einzahlung an Staatssteuern und Gebühren betrug im ganzen 89,863.886 K 46 h

Das Erträgnis der Grundsteuer ist trotz der um 1808 K verminderten Vorschreibung um 2060 K 84 h gestiegen infolge Einzahlung von Rückständen, wodurch sich auch letztere verminderten. Bei der Hauszinssteuer ergab sich eine Erhöhung der Einzahlung um 882.546 K 03 h infolge Eintrittes von bisher hauszinssteuerfreien Gebäuden in die Steuerpflicht, bei der 5%igen Steuer eine solche von 150.680 K 55 h infolge Ausführung zahlreicher Neubauten und Einzahlung der Ende des Vorjahres vorgeschriebenen, daher erst im Berichtsjahre rechtskräftig gewordenen Steuern. Die allgemeine Erwerbsteuer lieferte ein Mehrerträgnis von 119.121 K 59 h, bei der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben ergab sich ein Ausfall von 3644 K 16 h entsprechend den im Berichtsjahre erfolgten Steuervorschreibungen. Bei der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen blieb die Einzahlung um 155.319 K 66 h zurück, eine Folge der im Vorjahre außergewöhnlich geleisteten Steuerzahlungen der Wiener Tramway-Gesellschaft in Liquidation und der städtischen Gaswerke. Die dadurch bewirkte Mindereinnahme fand größtenteils Kompensation durch die im heurigen Jahre stattgefundenen Mehrleistungen der k. k. priv. Länderbank und der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Anker“ (bedingt bei der ersten Anstalt infolge bedeutender Erhöhung der Steuervorschreibung für das Jahr 1904, bei letzterer durch die nachträgliche Steuerbemessung für die drei vergangenen Jahre), ferner durch die von der österr.-ungar. Bank im Verrechnungswege bewirkte Zahlung der staatlichen Erwerbsteuer per 812.844 K 14 h (siehe Seite 52). Der gegen die Besteuerung der städtischen Gaswerke gerichteten Beschwerde wurde mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. März 1904, Nr. 3151, nur insoweit Folge gegeben, als die Kosten für die Inbetriebsetzung des Werkes aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden wurden; dagegen wurde die Abzugsfähigkeit der Zinsen des Gasanlehens nicht anerkannt. Die im Wege des Abzuges eingezahlte Rentensteuer ist um 115.423 K 92 h und dadurch wieder auf die normale Höhe gestiegen. Bei der auf Grund von Bekenntnissen vorgeschriebenen Rentensteuer trat trotz höherer Gebühr ein Rückgang, und zwar um 23.636 K 15 h infolge ungünstigerer Einzahlung der Dezemberrate ein, was eine Vermehrung der schließlichen Rückstände verursachte; dagegen war bei der Personaleinkommensteuer eine Mehreinnahme von 227.000 K 87 h zu verzeichnen, wodurch eine Verminderung der Rückstände bewirkt wurde.

Bei der Besoldungssteuer war die Einnahme um 4896 K 65 h höher, bei der alten Erwerb- und Einkommensteuer um 12.864 K 10 h niedriger. Bei den Verzugszinsen trat in der Einzahlungsziffer der erwartete Rückgang (144.882 K 59 h) ein, verursacht durch die im Vorjahre von den obgenannten Anstalten geleisteten außergewöhnlichen Zahlungen; bei den Taxen und Strafen ergab sich eine Mehrleistung von 23.835 K 53 h, bzw. 170.618 K 49 h. Das Gesamterträgnis der staatlichen Steuern und Gebühren war gegenüber dem Vorjahre um 1,355.924 K 65 h günstiger.

An Landes-Umlagen wurden einbezahlt bei der:

Grundsteuer . . . . .	57.319 K 90 h
Hauszinssteuer . . . . .	12,848.939 " 54 "
5%igen Gebäudesteuer . . . . .	313.307 " 28 "
allgemeinen Erwerbsteuer . . . . .	2,565.432 " 35 "
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben . . . . .	6.554 " 20 "
Erwerbsteuer von Unternehmungen . . . . .	4,461.992 " 67 "
Rentensteuer . . . . .	298.371 " 09 "
Beoldungssteuer . . . . .	202.002 " 38 "
früheren Erwerb- und Einkommensteuer . . . . .	1.899 " 26 "
im ganzen der Betrag von . . . . .	20,755.818 K 67 h

Das Erträgnis dieser Umlagen war gegenüber dem Vorjahre um 38.193 K 92 h größer.

An Gemeinde-Umlagen gelangten zur Einzahlung bei der:

Grundsteuer . . . . .	57.297 K 60 h
Hauszinssteuer . . . . .	13,085.262 " 97 "
5%igen Gebäudesteuer . . . . .	262.314 " 12 "
allgemeinen Erwerbsteuer . . . . .	2,565.160 " 78 "
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben . . . . .	6.713 " 28 "
Erwerbsteuer von Unternehmungen . . . . .	4,461.367 " 63 "
Rentensteuer . . . . .	297.650 " 61 "
Beoldungssteuer . . . . .	201.693 " 31 "
früheren Erwerb- und Einkommensteuer . . . . .	2.629 " 93 "
zusammen . . . . .	20,940.090 K 23 h

An Mietzins-Umlagen wurde ein Betrag von 20,931.882 K 58 h einbezahlt. An Beiträgen für die ehemaligen Bezirksstraßen- und Schulfonds gelangte der Betrag von 30 K 71 h zur Einzahlung. An Verzugszinsen für rückständige Gemeinde-Umlagen wurden 71.839 K 80 h, an Exekutionsgebühren 339.370 K 39 h eingehoben.

Gleichzeitig mit der Gebäudesteuer werden von den Steueramts-Abteilungen noch solche Abgaben eingehoben, die unmittelbar die Hauseigentümer treffen. Die Einzahlungen an diesen Abgaben sind folgende: Militär-Einquartierungsbeiträge 253.925 K 48 h, Kanalräumungsgebühren 718.754 K 9 h, Wasserbezugsgebühren für den normalen Hausbedarf 3,060.666 K 84 h.

Ferner wurde an Ordnungsstrafen wegen Nichtüberreichung der Bekenntnisse zc. der Betrag von 11.518 K 83 h eingehoben und an den allgemeinen Versorgungsfonds abgeführt.

Die Gesamtsumme aller für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben betrug 46,328.078 K 95 h.

Die Steigerung der Einnahme bei den Steuerzuschlägen betrug 67.324 K 85 h und verteilt sich auf die einzelnen Steuergattungen in folgender Weise: Bei der Grundsteuer 616 K 26 h, bei den Gebäudesteuern 324.374 K 86 h und bei der allgemeinen und Hausier-Erwerbsteuer 42.076 K 15 h. Bei der Erwerbsteuer von Unternehmungen trat ein Rückgang von 290.515 K 42 h, bei der Rentensteuer von 4925 K 58 h, bei der Beoldungssteuer von 1465 K 62 h und bei der früheren Erwerb- und Einkommensteuer ein solcher von 2835 K 80 h ein; diese Veränderungen gegenüber dem Vorjahre entsprechen den bei der Staatssteuer angeführten Ursachen.

Die Zins- und Schulheller sind um 529.749 K 37 h, die Exekutionsgebühren um 31.029 K 40 h, der Militär-Einquartierungsbeitrag um 6816 K 14 h, die Kanalräumungsgebühren um 3766 K 10 h und die Wasserbezugsgebühren um 79.148 K 23 h, ferner die Straßen- und Schulfondsumlage der ehemaligen Vororte-Gemeinden um 23 K 48 h gestiegen. Bei den Verzugszinsen ergab sich eine Mindereinzahlung von 35.148 K 44 h, welche ihre Ursache in den im Vorjahre geleisteten außergewöhnlichen Einzahlungen zweier Institute hat. Bei den Strafen trat ein Minderergebnis von 908 K 53 h ein.

Die Gesamteinzahlung der für die Gemeinde eingehobenen Abgaben war gegenüber dem Vorjahre um 681.800 K 60 h höher.

Die Einzahlung an Beiträgen für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer betrug bei der allgemeinen Erwerbsteuer 232.346 K 74 h, Erwerbsteuer von Unternehmungen 417.688 K 26 h, alten Erwerb- und Einkommensteuer 70 K 46 h, zusammen 650.105 K 46 h und hat sich infolge Erhöhung des Umlageprozentes um 134.940 K 18 h erhöht.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurde von den Erwerbsteuerträgern ein Betrag von 347.432 K 40 h, d. i. um 6356 K 27 h mehr als im Vorjahre eingehoben, und zwar zur allgemeinen Erwerbsteuer 296.317 K 23 h, zur Erwerbsteuer von Unternehmungen 51.065 K 60 h und zur alten Erwerbsteuer 49 K 57 h.

An Beiträgen zur Erhaltung der k. k. Gewölbewache im I. Gemeindebezirke wurden 127.526 K 32 h einbezahlt.

Auf die zur Wiederherstellung durch die Neblaus zerstörten Weingärten gewährten Staats- und Landes-Vorschüsse wurde eine Abzahlung von 2522 K 35 h geleistet.

Die gesamten, bei den Steueramts-Abteilungen geleisteten Einzahlungen betragen und zwar an:

Grundsteuer . . . . .	309.509 K 73 h
Hauszinssteuer . . . . .	58,959.732 „ 72 „
5 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> iger Steuer . . . . .	4,224.486 „ 77 „
allgemeiner Erwerbsteuer . . . . .	16,203.651 „ 75 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben . . . . .	45.579 „ 37 „
Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen . . . . .	26,458.960 „ 83 „
Rentensteuer . . . . .	2,918.408 „ 53 „
Personaleinkommensteuer . . . . .	21,400.097 „ 55 „
Beoldungssteuer . . . . .	1,246.891 „ 53 „
früherer Erwerb- und Einkommensteuer . . . . .	16.973 „ 32 „
Gewerbeanmeldungs- und Firmaprotokollierungs-Gebühren . . . . .	118.814 „ 22 „
Verzugszinsen . . . . .	420.888 „ 18 „
Exekutionsgebühren . . . . .	339.370 „ 39 „
Bezirksstraßen- und Schulfondsbeiträgen . . . . .	30 „ 71 „
Gebühren für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters . . . . .	2.033 „ 63 „
Kommissionsgebühren . . . . .	14 K 70 h
Strafen . . . . .	314.649 „ 02 „
zusammen . . . . .	132,980.092 K 95 h

ferner an Zinshellern . . . . .	9,513.738 K 97 h
an Schulhellern . . . . .	11,418.143 „ 61 „
Militäreinquartierungsbeitrag . . . . .	253.925 „ 48 „
Kanalräumungsgebühren . . . . .	718.754 „ 9 „
Wasserbezugsgebühren . . . . .	3,060.666 „ 84 „
Gewölbewache-Beitrag . . . . .	127.526 „ 32 „
Weingarten-Darlehens-Rückzahlung . . . . .	2.522 „ 35 „

Die gesamte Einzahlung betrug 158,075.370 K 61 h und ist gegenüber dem Vorjahre um 2,227.920 K 14 h gestiegen.

Von den eingezahlten Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren im Betrage von 132,980.092 K 95 h entfielen auf

		oder in Prozenten
den Staat . . . . .	89,863.886 K 46 h	67·57
das Land . . . . .	20,755.818 „ 67 „	15·60
die Gemeinde . . . . .	21,362.849 „ 96 „	16·08
die Handels- u. Gewerbekammer . . . . .	650.105 „ 46 „	0·49
die Gewerbeschul-Kommission . . . . .	347.432 „ 40 „	0·26

Die Einnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen samt Verzugszinsen und Exekutionsgebühren verteilen sich auf die einzelnen Steuergattungen in folgender Weise:

		oder in Prozenten
auf die Grundsteuer . . . . .	57.297 K 60 h	0·27
„ „ Gebäudesteuer . . . . .	13,347.577 „ 09 „	62·48
„ „ Erwerbsteuer I. Hauptstück . . . . .	2,571.874 „ 06 „	12·04
„ „ „ II. „ . . . . .	4,461.367 „ 63 „	20·88
„ „ Rentensteuer . . . . .	297.650 „ 61 „	1·39
„ „ Besoldungssteuer . . . . .	201.693 „ 31 „	0·95
„ „ frühere Erwerb- u. Einkommensteuer . . . . .	2.629 „ 93 „	0·01
„ „ Verzugszinsen . . . . .	71.839 „ 80 „	} 1·98
„ „ Exekutionsgebühren . . . . .	339.370 „ 39 „	
„ „ Ordnungsstrafen . . . . .	11.518 „ 83 „	
„ „ Bezirksstraßen- und Schulfonds-Beiträge . . . . .	30 „ 71 „	

Von den Gesamteinnahmen der Gemeinde Wien an Steuerzuschlägen samt Nebengebühren per 21,362.849 K 96 h und an Mietzins-Umlagen per 20,931.882 K 58 h entfielen auf Steuerzuschläge 50·51%, auf die Zins- und Schulheller 49·49%.

Von den aus dem Mehrerträgnisse der staatlichen Personalsteuern an den n.ö. Landesfonds überwiesenen Beträgen wurde als 50%iger Anteil der Betrag von 1,112.341 K 87 h an die Gemeinde abgeliefert. Der Anteil an dem Ertrage der staatlichen Linienverzehrungssteuer von Wien betrug 1,096.121 K 66 h.